

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 9-2020

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

am 01. Dezember 2020 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 21.450 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 2.000 €.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Dr. Thomas Book
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Paul Hilgers
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Oktober 2017 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Frist für die Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2019 (JFB 2019) endete am 30. April 2020, die Frist für die Übermittlung des 1. Quartalsberichts bzw. der 1. Quartalsmitteilung 2020 (Q1 2020) am 02. Juni 2020.

Die Beteiligte übermittelte den JFB 2019 und den Q1 2020 jeweils in der deutschen und der englischen Sprache erst am 20. August 2020 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich beider Berichte etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG per Email an den Ablauf der jeweiligen Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits vor Ablauf der Fristen teilte die Beteiligte mit DGAP-News vom 27. März 2020 mit, dass die für den 02. April 2020 geplante Veröffentlichung des Geschäftsberichts verschoben werde, weil sich zwei wesentliche Rahmenbedingungen für das laufende Geschäftsjahr verändert hätten: Zum einen die Folgen der Pandemie und zum anderen die Ankündigung der Mehrheitsgesellschafterin der Beteiligten, sich von ihren Anteilen trennen zu wollen. Die Pandemie habe zur Beantragung von Kurzarbeit, zur Blockierung von Lieferketten und zum Produktionsstopp geführt. Außerdem sei es zu Umsatzausfällen geführt und die Hauptversammlung habe verschoben müssen. Per E-Mail vom 06. April 2020 ergänzte die Beteiligte ihr Vorbringen dahin, dass sie derzeit die Auswirkungen der veränderten wirtschaftlichen Bedingungen auf den Konzernabschluss prüfe und bat um Verlängerung der Berichtsfrist, was die Geschäftsführung der FWB mangels Befugnis ablehnte.

Am 08. Mai 2020 informierte die Beteiligte den Kapitalmarkt darüber, dass sie den JFB 2019 für eine umfassende bilanzielle Bereinigung nutze. Grund hierfür seien der erwartete Wechsel des Mehrheitsgesellschafters, hohe Abschreibungen auf das defizitäre Amerikageschäft, die eingetrübten Konjunktur- und Geschäftsaussichten sowie die Berücksichtigung der Auswirkungen der Pandemie die Bilanzierung der Vermögenswerte.

Am 20. Mai 2020 informierte die Beteiligte die FWB darüber, dass sie sich für eine Übermittlung des Q1 2020 unmittelbar nach dem JFB 2019 entschieden habe.

In seiner Hinweisbekanntmachung nach dem WpHG kündigte die Beteiligte die Veröffentlichung der ausstehenden Berichte für den 22. Juli 2020 an. Mit wie weiteren Erklärungen gegenüber dem Markt und der FWB kündigte die Beteiligte eine Verschiebung der Veröffentlichungen zunächst auf den 28. Juli 2020 und sodann auf den 20. August 2020 an. Als Grund für die letzte Verschiebung gab sie Ressourcenengpässe an.

Unter dem 13. Oktober 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2019 und den Q1 2020 vorsätzlich nicht fristgemäß übermittelt habe.

Die Beteiligte sei wegen des vorsätzlichen Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 21.450 Euro zu belegen.

Bislang hat die Beteiligte seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Berichtspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Am 13. Oktober 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet und der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 09. November 2020 macht die Beteiligte geltend, die verspätete Übermittlung der Finanzberichte vor allem auf den geschilderten Auswirkungen der Pandemie auf ihren Geschäftsbetrieb und die Ankündigung ihrer Mehrheitsgesellschafterin, sich von ihren Aktien trennen zu wollen. Trotz ihrer intensiven Anstrengungen sei es ihr nicht gelungen, die Berichte fristgemäß zu übermitteln. Das vorgeschlagene Ordnungsgeld akzeptiere sie uneingeschränkt.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 - BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2019 und den Q1 2020 nicht fristgemäß übermittelt hat.

- 4a. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 03. Dezember 2018, 01. Juli 2019, 24. Mai 2019, 09. März 2020, 01. April 2020 und 05. Juli 2020 muss der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln. Demgemäß war der JFB 2019 bis zum 30. April 2020 zu übersenden. Der JFB 2019 ist jedoch erst am 20. August 2020 und daher mit einer Verspätung von mehr als 3 Monaten übermittelt worden.
- 4b. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO nach dem Stand vom 27. Mai 2019, 01. April 2020 und 05. Juli 2020 muss der Emittent den Q1 in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln. Demgemäß war der Q1 2020 bis zum 02. Juni 2020 zu übersenden. Der Q1 2020 ist jedoch erst am 20. August 2020 und damit um mehr als 11 Wochen verspätet übermittelt worden.

5. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass der Emittent bei Jahresberichten den bestellten Abschlussprüfer in die Lage versetzt, die Prüfung innerhalb der Berichtsfrist abzuschließen und diesen erforderlichenfalls zu einem fristgemäßen Abschluss der Prüfung auffordert.
6. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfristen aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
7. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich.
Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn. 7).
8. Die Beteiligte hat nicht alles Erforderliche und Mögliche getan, um die Erfüllung ihrer Zulassungsfolgepflichten auch unter den gegebenen Umständen sicherzustellen. Er hat sich vielmehr insbesondere im Hinblick auf die geschilderten Auswirkungen der Pandemie und der Ankündigung der Mehrheitsgesellschafterin, ihre Anteile zu verkaufen, bewusst für eine Verschiebung der fälligen Berichterstattung entschieden.
9. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
10. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlaufesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte.

11. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, den die Beteiligte akzeptiert hat, hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die obengenannten Pflichtverstöße die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 17.600 € (JFB 2019) bzw. 4.290 € (Q1 2020) für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten erneut die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

12. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - Gewicht des Verstoßes
 - Dauer des Verstoßes
 - Grad der Verantwortung
 - Marktkapitalisierung des Emittenten
 - Kooperationsbereitschaft
 - konkrete Abhilfemaßnahmen
 - Wiederholungstat
 - Uneinsichtigkeit

13. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2019 war zu berücksichtigen, dass der verspäteten Vorlage eines Jahresberichts im Hinblick auf die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer besonderes Gewicht zukommt.

14. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

15. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2019 von mehr als drei Monaten schwer und bei der Übermittlung des Q1 2020 von mehr als 11 Wochen mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während diese nicht unerheblichen Zeiträume nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts, zumal sich in einer Zeit, in der sich viele Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich ist - in einer Krise befinden, der Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.

16. Im Rahmen der Ermessensausübung sind des Weiteren die im Hinblick auf die Sars-Co-V-2-Pandemie veröffentlichten und allen Emittenten mitgeteilten Hinweise der Deutschen Börse zu den Transparenzfolgepflichten nach der Börsenordnung FWB vom 01. April 2020 zu berücksichtigen, die den Emittenten bei einer nachgewiesenen pandemiebedingten Versäumung der Berichtsfrist eine Nachsichtgewährung in Aussicht stellen.
17. Vorliegend hat die Beteiligte - wie die Geschäftsführung der FWB selbst vorträgt - entsprechend den in den Hinweisen vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zur Überzeugung der Geschäftsführung der FWB glaubhaft gemacht, dass die Ressourcen der Beteiligten in der Mitte des Zeitraums der Erstellung der Berichte aufgrund der betrieblichen Maßnahmen zur Reaktion auf die Pandemie zusätzlich über das normale Maß hinaus gebunden wurden. Der Sanktionsausschuss sieht keinen Anlass, diesen Sachverhalt abweichend zu beurteilen und berücksichtigt die nachgewiesenen pandemiebedingten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung sanktionsmindernd.
18. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung von 19,614 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinsten Emittenten“ gehört.
19. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
